

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen

der

Kunststoffwerk ZITTA GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") sind auf alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der Kunststoffwerk ZITTA GmbH und dem Empfänger der Lieferung oder Leistung anzuwenden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart haben.

1.2 Kunststoffwerk ZITTA GmbH wird in den AGB als Lieferant bezeichnet, und zwar unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit in der Anfragebeantwortung, der Stellung von Angeboten oder in ihrer Funktion als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister besteht. Demgegenüber ist Kunde im Sinne der AGB der Anfrager, Besteller, Empfänger oder Käufer von Waren oder Auftraggeber der Leistungen. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige (Neben-)Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Die Parteien sind der Kunde und der Lieferant, sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.

1.3 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende schriftliche Regelungen, die sich in einem verbindlichen Angebot, der Auftragsbestätigung, oder in gesondert ausgehandelten Verträgen des Lieferanten befinden, gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant sie kannte oder nicht, ob der Lieferant ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den AGB stehen oder nicht.

1.4 Der Kunde unterwirft sich jedenfalls mit der Annahme der Lieferung der Geltung der AGB. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsverbindung, so gelten die AGB für jede einzelne Lieferung auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht gesondert hingewiesen wurde.

1.5 Diese AGB gelten für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei zukünftigen Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Kostenvorschläge und Bestellungen

2.1 Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind Kostenvorschläge des Lieferanten nicht verbindlich, auch ihre Richtigkeit wird nicht gewährleistet.

2.2 Vorschläge des Kunden zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen eine ihn bindende Bestellung dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genug beschreiben. Der Kunde ist an eine derartige Bestellung mindestens 5 Tage, nachdem sie dem Lieferanten zugegangen ist, gebunden.

2.3 Mitteilungen des Lieferanten – auch auf Anfragen des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden; technische Auskünfte oder Lösungsvorschläge des Lieferanten sind ebenso ohne Gewähr, wie Beschreibungen, Proben oder Muster, die in öffentlichen Äußerungen des Lieferanten dargestellt werden.

2.4 In Katalogen, Prospekten, Produktdatenblättern, Handbüchern, Zeichnungen, Abbildungen, sonstigen Darstellungen, Anzeigen, Werbeaussendungen, Newslettern, im Internet (Homepage, soziale Netzwerke etc.) oder anderen Informations- oder Werbematerialien enthaltenen Angaben über vertragsgegenständliche Produkte und Leistungen, gleichgültig ob diese vom Lieferanten selbst, dem Hersteller oder von Dritten stammen, gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt erklärt werden. Legt der Kunde solche

Informations- oder Werbematerialien seiner Entscheidung zu Grunde, hat er dies gegenüber dem Lieferanten offenzulegen, damit dieser zu ihrer Richtigkeit Stellung nehmen kann.

2.5 Bestellungen über alle Profile sind in Standardfarben lieferbar. Sonderfarben können ab 500 kg eingestellt werden. Unter dieser Menge werden Farbeinstellungskosten verrechnet. Die Bestellung muss eine genaue Farbbezeichnung enthalten, um eine Farbgleichheit von Lieferungen zu gewährleisten. Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, je nach Form der Profile, Bestellungen für selbstklebende Profile oder mit Holzdekor zu erfüllen.

3. Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes (Vertrages)

3.1 Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande, sobald dem Kunden auf seine Bestellung (Punkt 2.2) die Zustimmung des Lieferanten (Annahme/Auftragsbestätigung) schriftlich zugeht. Das Rechtsgeschäft kommt auch dann wirksam zustande, wenn bei Unterbleiben einer schriftlichen Annahme/Auftragsbestätigung der Lieferant mit der Ausführung der Lieferung beginnt.

3.2 Erstellt der Kunde nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes weitere Urkunden, die dieses Zustandekommen bewirken oder bestätigen (dokumentieren) sollen, so sind diese auch dann ohne rechtliche Wirkung, wenn ihnen der Lieferant weder widerspricht noch sie zurückweist.

3.3 Weicht die Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung des Kunden ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung widerspricht.

3.4 Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Lieferanten, oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten verbindlich.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise sind auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes abgestellt (Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten oder – bei deren Unterbleiben – Beginn der Ausführung der Lieferung). Es gelten die in der Annahme/Auftragsbestätigung oder – bei deren Unterbleiben – die in der Preisliste des Lieferanten für die Lieferung ausgewiesenen Preise.

4.2 Im Preis enthalten ist die ordnungsgemäße entpflichtete Verpackung nach ARA Lizenz 1470. Nicht im Preis enthalten sind Verlade- und Transportmittel sowie Zoll und Versicherung. Die nicht im Preis enthaltenen Lieferungen und Leistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet. Für die Lieferung von Kleinstmengen (Bestellwert unter € 100) erfolgt die Verrechnung von Zuschlägen zur Abgeltung des Mehraufwandes. Die Abrechnung von Kleinstmengen erfolgt per Vorauskassa.

4.3 Soweit bei Zustandekommen des Rechtsgeschäftes nicht anders vorgesehen ist, verstehen sich alle Preise mit Preisstellung ab Werk oder ab dem in der Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Auslieferungslagers. Sie enthalten nicht die Umsatzsteuer, Transportkosten, Zölle sowie Ein- oder Ausfuhrabgaben.

4.4 Ist die Lieferung mehr als zwei Monate nach Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zu erbringen oder findet die Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat (also insbesondere aus den in Pkt. 7. genannten Gründen) später als zwei Monate nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes statt, so kann der Lieferant den zu diesem Zeitpunkt in der Preisliste ausgewiesenen Preis anstelle des ursprünglich bestimmten Preises begehren.

4.5 Der Lieferant hat - ohne Rücksicht auf die Einschränkung in Punkt 4.4 - Anspruch auf eine Anpassung des Preises bis zur Lieferung (a) bei Preisänderungen für Materialien und Energie (b) bei einer Änderung der Wechselkurse, und (c) bei Mehrkosten, die durch eine unvollständige Ladung,

Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtungs- und Transportverhältnisse und (d) bei einer Änderung des Transportweges aus Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und (e) bei einer Änderung der Frachten, Steuern, Zölle und Gebühren, soweit der Lieferant die Versendung (Pkt. 6.) selbst beauftragt hat.

4.6 Die Mindestabnahmemenge für Sonderanfertigungen bei den einzelnen Profilen ist in der Preisliste des Lieferanten angegeben. Bei Abweichungen von diesen Mindestabnahmemengen, wird ein zusätzlicher Rüstkostenzuschlag verrechnet. Für Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen gilt die Bezahlung der vereinbarten anteiligen Kosten bei Auftragserteilung als vereinbart. Für die Restzahlung der Kosten für Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen gilt Punkt 4.7.

4.7 Der Preis ist mit Zugang der Rechnung generell abzugsfrei zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Kunde Gelegenheit hatte, die Lieferung zu kontrollieren oder ob er Mängel und Schäden an der Lieferung geltend macht. Wird in Teilen geliefert, so ist der Lieferant zur Legung von Teilrechnungen berechtigt. Der Lieferant hat das Recht, Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

4.8 Skonti stehen dem Kunden nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Verzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.

4.9 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die in der Rechnung bezeichnete(n) Zahlstelle(n) erfolgen; Zahlungen an Vertreter oder Zusteller befreien den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist erst dann erfüllt, wenn der Lieferant über die Bankgutschriften aus der Einlösung oder Eskomptierung unbeschränkt verfügen kann.

4.10 Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Kunden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Betreibung der Forderung verbundenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das Kapital getilgt. Eine von den beiden vorangehenden Sätzen abweichende Widmung der Zahlung durch den Kunden ist unwirksam.

4.11 Der Kunde ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere mit der Behauptung, es lägen Mängel oder Schäden vor, zurückzuhalten. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind.

4.12 Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Außer den Zinsen kann der Lieferant auch den Ersatz anderer durch den Verzug entstehenden Schäden und Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend machen, soweit diese vom Kunden verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der Lieferant ist berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges neben den Verzugszinsen die Auflösung des Vertrages ganz oder in Teilen zu begehren.

4.13 Der Lieferant ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus Lieferungen oder auch sonstige Forderungen fällig zu stellen, (a) wenn Zahlungsfristen vom Kunden wiederholt nicht eingehalten werden oder (b) wenn der Kunde im Innenverhältnis vereinbarte Kreditlinien überschreitet und sie trotz entsprechender Mahnung nicht rückführt oder (c) wenn der Kunde in Zahlungsstockung gerät, von seinen Gläubigern Stundungen begehrt, Zahlungsunfähigkeit droht oder der Kunde zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus ist

der Lieferant in diesen Fällen berechtigt, künftige Lieferungen zu hemmen, von einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder von noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften zurückzutreten.

4.14 Instandsetzungskosten der Press-, Spritz- und sonstigen Werkzeuge aber auch Schäden, die durch die natürliche Abnutzung der vorhandenen Werkzeuge entstanden sind sowie Veränderung an den Werkzeugen, die vom Kunden gefordert werden, trägt der Kunde.

4.15 Bei Press-, Spritz-, sonstigen Werkzeugen und Vorrichtungen, welche für den Kunden gefertigt wurden, trägt der Lieferant die Instandhaltungskosten, solange die Verwendung der Press-, Spritz-, sonstigen Werkzeuge und Vorrichtungen im vereinbarten Verwendungsumfang möglich ist.

4.16 Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten notwendige und zweckentsprechende Mahnkosten zur Einbringlichmachung der Forderung zu ersetzen.

5. Lieferung

5.1 Erfüllungsort ist – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – das Werk des Lieferanten oder das in der Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten bezeichnete Auslieferungslager. Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände im Lieferwerk versandbereit sind und die Versandbereitschaft dem Kunden bekanntgegeben ist. Wird ein anderer Erfüllungsort vereinbart, so sind die Bestimmungen der Incoterms 2020 entweder nach ihrer ausdrücklichen Nennung in der Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten oder ansonsten sinngemäß anzuwenden.

5.2 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug (insbesondere wegen Nichtübernahme nach Meldung der Versandbereitschaft) ist der Lieferant berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Rechnungsbetrages, zuzüglich Umsatzsteuer, als vereinbart. Für den Fall, dass der Lieferant auf Vertragserfüllung besteht, wird die Ware für die Dauer von 6 Wochen auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder beim Lieferanten oder bei einem Dritten eingelagert wofür der Lieferant eine Lagergebühr pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellt, die jener eines öffentlichen Lagerhauses entspricht. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der Ware trifft den Lieferanten nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Unberührt bleiben die Rechte des Lieferanten nach §§ 373ff UGB.

5.3 Die vom Lieferanten angegebenen Liefertermine sind – es sei denn, etwas Anderes wurde ausdrücklich beim Zustandekommen des Rechtsgeschäftes festgehalten – nicht bindend. Ebenso handelt es sich bei Lieferfristen um Circaangaben. Der Lauf von Lieferfristen beginnt nicht vor dem Datum des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes. Sie verlängert sich um jenen Zeitraum, der danach bis zur Klarstellung von erforderlichen technisch geordneten und endgültigen Angaben des Kunden oder der Beibringung behördlicher Bewilligungen, die vom Kunden zu beschaffen oder wiederherzustellen sind, notwendig ist. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung von der Erfüllung von Anzahlungen oder der Sicherstellung der Zahlung durch den Kunden abhängig gemacht wurde. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Anzeige der Versandbereitschaft, hat der Lieferant die Versendung übernommen, die Übergabe an den ersten Beförderer maßgeblich.

5.4 In Gang gesetzte Lieferfristen nach Pkt. 5.3 werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden oder sonstige Vertragsverletzungen des Kunden aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft, Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Unterlieferanten mit

der Belieferung des Lieferanten, technische Gebrechen an Produktions- und Transportanlagen und alle Fälle höherer Gewalt. Neben dieser Unterbrechungsfrist sind auch eine angemessene Anlaufzeit für den Beginn oder die Fortsetzung der Lieferung hinzuzurechnen. In gleicher Weise verändern sich durch die Zeiträume der Unterbrechung und des Wiederbeginns der Lieferung auch die vertraglichen Liefertermine.

5.5 Dauert einer der in Pkt. 5.4 vorgesehenen Unterbrechungsgründe länger als drei Monate, so sind sowohl der Lieferant als auch der Kunde berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Dieses Recht verliert der Kunde, (a) wenn er die Unterbrechung zu vertreten hat oder (b) wenn der Lieferant den Kunden vom Wegfall des Hindernisses verständigt und die Lieferung innerhalb angemessener Frist angekündigt hat.

5.6 Dem Lieferanten sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen gestattet. Er ist darüber hinaus berechtigt, vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf; es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

5.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht mit der Meldung der Versandbereitschaft oder nach Maßgabe der zur Anwendung gelangenden Klausel der Incoterms 2020 auf den Kunden über. Liegt ein Unterbrechungsgrund nach Pkt. 5.4 vor und wurde dem Kunden bereits die Versandbereitschaft gemeldet, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auch dann auf den Kunden über, wenn die Versendung vereinbart wurde.

5.8 Der Lieferant befindet sich in Verzug, wenn er bei ausdrücklich als fix vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist liefert. Ist nur ein Circatermin bzw. eine Circafrist vereinbart oder gelten sie als vereinbart, so befindet sich der Lieferant erst in Verzug, wenn die Lieferung nicht innerhalb weiterer 6 Wochen nach dem angegebenen Circatermin oder der angegebenen Circafrist erfolgt.

5.9 Befindet sich danach der Lieferant in Verzug, so ist der Kunde zur Auflösung des Vertrages nach Setzung einer angemessenen, mindestens aber 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, es sei denn es liegen Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Lieferbehinderungen gemäß Pkt 7.1 vor. Diese Frist beginnt erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung des Kunden zu laufen, wonach er nach Ablauf der von ihm in seinem Schreiben gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktritt, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist. Trifft den Lieferanten am Verzug ein Verschulden, so kann der Kunde unter den in Pkt.9. aufgestellten Voraussetzungen Schadenersatz begehren.

5.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung am Erfüllungsort und gegebenenfalls entsprechend der im Vertrag vereinbarten Klausel der Incoterms 2020 abzunehmen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen vertragswidriger Lieferung oder der Umstand, dass der Kunde nicht in der Lage war, die Lieferung zu prüfen, berechtigen ihn nicht, die Abnahme zu verweigern oder zu verschieben.

5.11 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bei der Abnahme zu prüfen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzügliche Prüfung unterlässt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme der Lieferung unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat.

5.12 Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig.

6. Versendung

6.1 Auch wenn der Lieferant vertraglich die Versendung übernimmt, bleibt Erfüllungsort das Werk des Lieferanten oder das in der

Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten benannte Auslieferungslager.

6.2 Bei der Versendung durch den Lieferanten trägt der Kunde die Versendungskosten (einschließlich der Nebenkosten, die durch die Versendung veranlasst werden) und die Verpackungskosten.

6.3 Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von Lastkraftfahrzeugen vorzusehen. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

6.4 Bei Stehzeiten und Leistungen bei der Zustellung, die eine halbe Stunde je Fahrzeugeinheit überschreiten, sind dem Lieferanten die Selbstkosten zu ersetzen.

6.5 Eine Rücknahme des, nach ARA Lizenz Nr. 1470 entpflichteten, Verpackungsmaterials durch den Lieferanten ist nicht möglich. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackungen hat der Kunde zu veranlassen. Erfolgt die Lieferung auf „Euro-Paletten“, gewährt der Lieferant eine Rücknahme der „Euro-Paletten“ innerhalb von 5 Monaten, sofern sich diese in einwandfreiem Zustand befinden. Erfolgt keine Rückgabe der „Euro-Paletten“ innerhalb dieses Zeitraums, wird dem Kunden ein Kostenersatz für die „Euro-Paletten“ verrechnet.

6.6 Die Rückgabe oder die Rücksendung der gelieferten Ware bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; sie hat in jedem Fall frachtfrei zu erfolgen. Die Rücksendung hat so zu erfolgen, dass schädigende Einflüsse auf die Materialoberfläche und Materialbeschaffenheit nicht auftreten können.

6.7 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Wird eine solche vom Kunden schriftlich vorab begehrt oder freiwillig vom Lieferanten abgeschlossen, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten.

7. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, Streiks oder Lieferbeschränkungen-, verzögerungen infolge einer Epidemie oder Pandemie bpsw. COVID-19, berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie beim Lieferanten, dem Hersteller oder einem Unterlieferanten eintreten; den Lieferanten treffen in diesen Fällen keine Verzugsfolgen.

8. Vertragsgemäßheit der Ware

8.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferung der in der Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten festgelegten Qualität entspricht. Fehlt eine Festlegung in der Annahme/Auftragsbestätigung oder erfolgt die Lieferung ohne Annahme/Auftragsbestätigung des Lieferanten, so leistet der Lieferant Gewähr, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die vom Kunden vernünftigerweise auch erwartet werden kann. Warenbeschreibungen in der Werbung oder in sonstigen an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschreibung der Qualität der Ware dar. Erhielt der Kunde ein Muster, so ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie dem Muster entspricht. Der Lieferant hat das Recht, die Bestellmenge bis zu 20 % über- oder unterzuliefern. Andere Abweichungen hinsichtlich Maß, Gewicht, Qualität und Farbe sind im Rahmen des Vereinbarten, oder unter Einhaltung bestehender Normen, zulässig. Das Gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung der Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen.

8.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, im Sinne einer Weiterentwicklung der Technik das Lieferprogramm auch nach Vertragsschluss technisch zu verändern.

8.3 Bei Erstanfertigungen oder anderen Kunststoffwaren werden vor Beginn der Serienfertigung dem Kunden Muster zur Verfügung gestellt. Als Bestätigung der Muster werden vom Kunden ein auf Anhängenzettel

oder in sonst geeigneter Weise bestätigtes Muster an den Lieferanten verbunden mit einer schriftlichen Freigabe übermittelt, welches für die künftigen Lieferungen als Vergleichsgrundlage dient. Wird innerhalb von 3 Wochen ab Absendetag der Muster dem Lieferanten keine Stellungnahme übermittelt, wird angenommen, dass eine Bestätigung der Muster erfolgte, und der Lieferant kann mit der Reihenfertigung beginnen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erstanfertigungen die Lieferung gemäß dem bestätigten Muster durchzuführen, wobei Mustergenauigkeit der Abmessungen soweit gewährleistet wird, als dies innerhalb der für die verwendeten Werkstoffe und die Art des Werkstückes maßgebenden Abmaßgrenzen (Toleranzen) technisch möglich ist.

- 8.4 Für die Bestimmung der Vertragsgemäßheit kommt es auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Versandbereitschaft oder – bei Versendung – auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer an; das gilt auch dann, wenn die Versendung durch den Lieferanten erfolgt. Behauptet der Kunde die Vertragswidrigkeit, so obliegt ihm der Beweis, dass die Ware zu diesem Zeitpunkt vertragswidrig war. Unberührt bleiben die Gefahrtragungsregelungen nach den Incoterms 2020, wenn der Erfüllungsort durch den Verweis auf Incoterms festgelegt wird.
- 8.5 Ist die Vertragswidrigkeit der Ware bewiesen, so ist der Lieferant berechtigt, innerhalb angemessener Frist die Vertragswidrigkeit durch Ersatzlieferung (Austausch) oder durch Behebung des Mangels an der Lieferung zu beseitigen. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann der Kunde nur die Aufhebung des Vertrages fordern. Ein Anspruch auf Minderung des Preises wird ausgeschlossen. Der Lieferant ist zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt.
- 8.6 Hat der Lieferant die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der Kunde Schadenersatz nur in Form der Verbesserung oder des Austausches verlangen. Ist eine derartige Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann der Kunde Schadenersatz in Geld nur fordern, wenn den Lieferanten selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch ein Ersatz des Mangelfolgeschadens ist nur unter dieser Einschränkung zulässig.
- 8.7 Der Anspruch auf Beseitigung der Vertragswidrigkeit und auf Schadenersatz erlöschen (a) bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anzeige der Vertragswidrigkeit (Pkt. 5.11) oder (b) mit der Be- oder Verarbeitung der Lieferung, ohne dass dem Lieferanten Gelegenheit zur Prüfung des Mangels gegeben wurde oder (c) mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag der Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers, sofern nicht bis dahin der Anspruch auf Behebung der Vertragswidrigkeit gerichtlich geltend gemacht wurde.
- 8.8 Werden Produkte nach den Anweisungen des Kunden hergestellt, so gewährleistet der Lieferant lediglich die Herstellung nach den erteilten Anweisungen. Eine Gewährleistung für die tatsächliche Verwendbarkeit wird ausgeschlossen. Der Lieferant ist zu einer Überprüfung der Anweisung nicht verpflichtet. Der Lieferant haftet für die Verletzung der Wampflpflicht nur dann, wenn er die Untauglichkeit der Anweisung kannte.
- 8.9 Die Tatsache der Vertragswidrigkeit von Teillieferungen berechtigt den Kunden nicht, davon nicht betroffene oder zukünftige Teillieferungen oder Lieferungen aus anderen Verträgen abzulehnen.
- 8.10 Garantieerklärungen des Herstellers der Ware begründen, auch wenn sie vom Lieferanten weitergegeben werden, nur Ansprüche gegenüber dem Hersteller. Derartige Garantiezusagen werden weder Teil der Gewährleistung des Lieferanten noch begründen sie eine über dessen Gewährleistung hinausgehende oder diese ergänzende Gewährleistung oder Garantie.
- 8.11 Für vom Kunden beigestellte Formen, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Fertigungsbehelfe übernimmt der

Lieferant keine über die der fachlich sorgfältigen Verwendung hinausgehende Gewährleistung. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstücks trägt der Lieferant keine Haftung, wenn nicht vom Kunden alle maßgeblichen Angaben über die Verwendung des Werkstückes und die an dieses gestellten Anforderungen gemacht werden. Für die Verwendungseignung der Liefergegenstände leistet der Lieferant nur bezüglich der fachlich richtigen Verarbeitung des Werkstoffes Gewähr.

8.12 Der Kunde gewährleistet die erforderliche Eignung und Benützbarkeit der von ihm beigestellten Werkzeuge aller Art.

9. Haftung und Schadenersatz

9.1 Der Lieferant ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden. Ausgenommen davon ist die nach dem Gesetz nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.

9.2 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler (im Sinne der nach dem Gesetz nicht abdingbaren und verschuldensunabhängigen Haftung für fehlerhafte Produkte), und zwar auch für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ist ausgeschlossen, sofern der Schaden in der Unternehmerkette eintritt.

9.3 Regressansprüche des Kunden oder der nachfolgenden Abnehmer, die Ersatz aufgrund der Produkthaftung geleistet haben, werden hiermit vertraglich ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Lieferanten verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seine Abnehmer zu übertragen.

9.4 Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Lieferung ist oder, dass Dritte mit der Lieferung in Berührung kommen.

9.5 Alle Ansprüche auf Schadenersatz einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf jenen Schaden, den der Lieferant vorausgesehen oder als mögliche Folge hat voraussehen können, höchstens aber mit dem einfachen Lieferwert beschränkt.

9.6 Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Rückholaktionen, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

9.7 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für vom Kunden beigesteuerte Unterlagen, Muster oder Urkunden. Werden durch die vom Kunden beigesteuerten Unterlagen, Muster oder Urkunden Rechte Dritter berührt, und Ansprüche hieraus erhoben, ist der Lieferant nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche verpflichtet. Der Lieferant ist in diesem Fall dazu berechtigt, unter Ausschluss sämtlicher schadensrechtlicher Ansprüche, die Herstellung der Ware einzustellen und Schadenersatz für die ihm erwachsenen Kosten zu fordern. Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Lieferanten infolge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen, haftet in vollem Umfang der Kunde. Der Lieferant ist weiters dazu berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessenen Kostenvorschuss zu beanspruchen.

9.8 Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche zur Folge.

9.9 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Lieferant haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann,

verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des Lieferanten insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung entstehen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Darüber hinaus behält sich der Lieferant bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an seinen Lieferungen (auch wenn diese konkreten Lieferungen bezahlt wurden) vor; zu den Ansprüchen des Lieferanten gehören auch alle Nebenforderungen, wie Zinsen, Kosten und Aufwandsersatzansprüche. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo.

10.2 Das vorbehaltene Eigentumsrecht des Lieferanten erstreckt sich auch auf neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren und bei Anboten samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern soweit diese nicht mit der Anfrage übereinstimmen. Die Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung am vorbehaltenen Eigentum erfolgt diesfalls unentgeltlich ausschließlich für den Lieferanten. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Lieferant und Kunde schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Lieferungen mit der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung auf den Lieferanten übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Kunde bleibt in diesem Fall unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Gegenständen erwirbt der Lieferant Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Lieferanten gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

10.3 Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom Kunden weiter veräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Forderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an den Lieferanten abgetreten. An einlangenden Geldern erwirbt er in Form des Besitzkonstituts durch den Kunden Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Kunde in seinen Büchern und auf den Ausgangsrechnungen anzumerken sowie den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, sich durch Einsicht in die Kundenkonten und in die offene Postenliste von der Erfüllung dieser Verpflichtung Kenntnis zu verschaffen.

10.4 Führen unter Eigentumsvorbehalt stehende Anbote nicht zur Auftragserteilung, behält der Lieferant das Rückforderungsrecht samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern vor. Wird von diesem Rückforderungsrecht innerhalb von 3 Monaten ab Anbotstag kein Gebrauch gemacht, darf der Inhaber des unter Vorbehalt stehenden Anbots dieses samt allen Beilagen und Mustern vernichten.

10.5 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat dem Lieferanten seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen.

10.6 Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehalteigentum stehenden Waren ist dem Kunden untersagt. Werden die unter Vorbehalteigentum stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Kunde das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und den Lieferanten spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Insolvenzmasse die Veräußerung der unter Vorbehalteigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung untersagt. Der

Kunde hat den Lieferanten von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich zu verständigen. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich zu verständigen. Unbeschadet davon ist der Lieferant berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

10.7 Kommt der Kunde in Verzug mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Preises oder Saldos, so ist der Lieferant jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht).

10.8 Ist das vorbehaltene Eigentum oder die Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses nach dem Sachrecht jenes Ortes, an dem sich die Lieferung befindet, nicht wirksam, erlaubt dieses Recht aber ähnliche Formen der Sicherung, so gilt diese Form der Sicherung als vereinbart. Sofern der Kunde zur Wirksamkeit dieser Sicherheit entsprechende Handlungen zu setzen oder Erklärungen abzugeben hat, ist er zu einer derartigen Vorgangsweise auch ohne Aufforderung des Lieferanten verpflichtet.

10.9 Der Lieferant ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

10.10 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

10.11 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

10.12 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Lieferant gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

10.13 Presswerkzeuge, Spritzwerkzeuge, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den Kunden gefertigt werden, bleiben stets Eigentum des Lieferanten, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Presswerkzeuge, Spritzwerkzeuge, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den Kunden gefertigt wurden, nach Ablauf von 2 Jahren ab der letzten Bestellung des Kunden, für den eigenen Gebrauch zu verwenden. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für die Werkzeuge stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten dar. Bei Stornierung des Auftrags wird eine Ausfolgung der Press-, Spritz und sonstigen Werkzeuge ausgeschlossen (vgl. Punkt 4.15).

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft entstehen, dem die AGB zu Grunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes am Firmensitz des Lieferanten. Unabhängig davon ist allerdings der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden vor dem nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

11.2 Der auf Grundlage dieser AGB abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12.2 Der Kunde hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen erst nach der vom Lieferanten schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

12.3 Das geistige Eigentum sowie alle sonstigen Rechte an den vom Lieferanten, ihren Mitarbeitern und/oder hinzugezogenen Dritten geschaffenen Werken oder sonstigen Arbeitsergebnissen, in Projekte eingebrachtes Know-how und Unterlagen, wie z.B. Programme, Konzepte, Analysen, Pläne, Gutachten, Angebote, Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschläge, Berechnungen, Datenträger, Dokumentationen etc. (zusammengefasst auch als Ergebnisse bezeichnet) verbleiben exklusiv bei dem Lieferanten. Dem Kunden stehen auf Grund seiner etwaigen Mitwirkung keine Rechte an den Ergebnissen zu. Sie können vom Lieferanten jederzeit zurückgefordert werden. Bei Nichtzustandekommen des Geschäfts sind sämtliche Ergebnisse jedenfalls unverzüglich ohne Aufforderung zurückzustellen.

12.4 Zeichnungen, Muster sowie alle anderen Unterlagen, welche dem Lieferanten durch den Kunden zur Ausführung des Werkes übergeben werden, schützt der Lieferant nach bester Möglichkeit vor Kenntnisnahme durch Dritte, ohne, dass jedoch der Lieferant für sich oder für seine Unterlieferanten eine Gewährleistung hierfür übernimmt.

13. Verschiedenes

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

13.2 Der Kunde verzichtet darauf, den Vertrag sowie die diesem Vertrag zugrundeliegenden AGB wegen Irrtums anzufechten.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant seinerseits ist aber berechtigt, seine Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

13.4 Soweit der auf Grund dieser AGB abgeschlossene Vertrag oder sofern die AGB schriftliche Mitteilungen an die jeweilige andere Partei vorsehen, so gelten diese als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.

13.5 Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers, des Unterlieferanten oder des Beförderers sind dem Lieferanten hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zuzurechnen.

13.6 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach einem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflicht nicht erfüllen wird (a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge. Die Voraussetzung liegt jedenfalls vor, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet.

13.7 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten des Kunden in Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden.

13.8 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

13.9 Schriftliche Mitteilungen an den Kunden gelten als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.

14. Datenschutz

14.1 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass personenbezogene Daten des Kunden vom Lieferanten automationsgestützt ermittelt, gespeichert, verarbeitet und an Dritte, welche in die Abwicklung des Auftrages eingebunden sind, übermittelt werden dürfen.

14.2 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, von Kunden in Auftrag gegebene Datenverarbeitungen auf ihre Zulässigkeit im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die Überlassung von Daten an den Lieferanten sowie die Verarbeitung dieser Daten durch den Lieferanten zulässig ist.

14.3 Der Lieferant wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Sollte es Dritten dennoch gelingen, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen, ist der Lieferant dafür aber nicht verantwortlich.